

**Gemeinde Dettingen an der Erms
Landkreis Reutlingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung
Dettingen an der Erms**

Auf Grund von § 4 und § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und der §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 19.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Wasserversorgung Dettingen an der Erms i.d.F. v. 24.02.2017 beschlossen:

§ 43 enthält folgende Fassung:

**§ 43
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld,
Vorauszahlungen**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzinses festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.
- (3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Die Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen werden dem Gebührenschuldner jeweils auf der letzten Jahresschlussrechnung mitgeteilt.

Bei Gebührenschuldnern, die während eines Jahres erstmals zu Vorauszahlungen veranlagt werden, wird eine Vorauszahlungsmitteilung mit den künftigen Fälligkeitsterminen ausgedruckt und zugestellt. Die erstmaligen Vorauszahlungsbeträge werden unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Betriebsgröße und weiterer maßgeblicher Faktoren geschätzt. Beim Bauwasserzins (§ 41) entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Bei den Vorauszahlungsbeträgen gilt die gleiche Regelung.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettingen an der Erms, den 20.09.2019

Hillert
Bürgermeister